

Erklärung des Grundstückseigentümers/Gebäudeeigentümers*

Mit dem Anschluss des Grundstücks/Gebäudes*

OBJEKT	
STRASSE, HAUSNUMMER	
GEMARKUNG/FLURSTÜCK/FLUR	
PLZ	ORT/ORTSTEIL

an das Netz der Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln erkläre ich mich/ erklären wir uns

FIRMA/NAME, VORNAME des Grundstückseigentümers/Gebäudeeigentümers*	
ANSCHRIFT des Grundstückseigentümers/Gebäudeeigentümers*	
STRASSE, HAUSNUMMER	
PLZ	ORT / ORTSTEIL

als Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer* gemäß des folgend abgedruckten § 12 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006“ einverstanden.

Auszug NAV:

§ 12 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines

anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.stadtwerke-doebeln.de. Diese wurde zur Kenntnis genommen und wird auf Wunsch zugesandt.

.....
Ort, Datum

* nicht Zutreffendes bitte streichen!

.....
Stempel/Unterschriften der/des
Grundstückseigentümers/Gebäudeeigentümers*